

Islam (vgl. Halm 2007, Küng 2007 und Khoury 2001)

Islam Muslime

Islam = das Sich-Ergeben
Muslim/Muslimin = der/die sich Ergebende

Ausbreitung

- ca. 1.2 Milliarden = 1/5 der Menschheit (2007)
- Ursprungsgebiet Arabische Halbinsel
- Ausdehnung über Vorder- und Zentralasien, indischer Subkontinent, Südostasien, Philippinen, Ostküste Afrikas, Norden Afrikas (nördlich und südlich der Sahara, Europa: Balkan und europäische Türkei)
- Auswanderer und Arbeitsmigranten v.a. Westeuropa und Nordamerika

grösste Bevölkerungen (2007)

- Indonesien 191 Mio.
- Pakistan 144 Mio.
- Bangla Desh 127 Mio.
- Indien 121 Mio.
- Ägypten 72 Mio.
- Türkei 70 Mio.
- Iran 66 Mio.

Gemeinsamkeit der Muslime

- **Glaube** an **einen Gott** und an dessen
- **Offenbarung** durch den Propheten **Mohammed**, niedergelegt im
- **Koran**

Muslim, Muslimin/Muslima ist, wer den Koran als Offenbarung des einen, einzigen Gottes anerkennt.

Muslim, Muslimin wird, wer das **Glaubensbekenntnis** ablegt:

- „Ich bezeuge, es gibt keinen Gott ausser Gott, und Muhammed ist der Gesandte Gottes.“ (Khoury 2001: 126)

Achtung: Muslime beten zu Gott, nicht zu Mohammed.

Ein Muslim, eine Muslimin darf nicht konvertieren.

Historische Grundlagen des Islam

Ausbreitung / Geschichte

622 Hiğra/hidschra (Aussiedlung) (= Jahr 1 islamischer Zeitrechnung)

632-61 »Goldenes Zeitalter«: Medina - Mekka

1. Eroberungswelle:

635 Damaskus

638 Jerusalem

639-42 Ägypten/Persien/Kyrenaika

661-750 Umayyadisches Kalifat: Damaskus

2. Eroberungswelle:

711 Spanien, Indostal

712 Südrussland

732 Schlacht bei Poitiers

750-1258: Abbasidisches Kalifat: Bagdad

8.-11. Jh.: Umayyaden in Spanien

um 850 Zeugnisse von Islam in Indonesien und China
878 Verschwinden des 12. schiitischen Imam
ab 10., Jh.: Islamisierung der Turkvölker in Zentralasien
10.-12. Jh. Fatimiden in Ägypten (al-Azhar-Moschee)
12. Jh.: Beginn der islamischen Herrschaft in Indien
11.-13. Jh.: Seldschukenreich

ab 1258: Mongolen- und Timuriden-Invasionen (bis 15. Jh.)

13. Jh.: Ausbreitung mystischer Orden und Rechtsschulen

13.-15. Jh.: Mamlukenreich

16.-19. Jh.: 3 neue Grossreiche:

1453: Ende von Byzanz

1492: Fall von Granada

Türkisches Osmanenreich: Istanbul

Persisches Safawidenreich: Isfahan

Indisches Mogulreich: Agra-Delhi

17.-20. Jh.: Europäische Gegenoffensive:

1683: 2. erfolglose Belagerung Wiens

1798: Napoleon in Ägypten - europäische Wissenschaft

19. Jh.: Gründung europäischer Kolonien und Protektorate:
Indien, Ägypten, Nordafrika

1917: Balfour-Erklärung für Israel

Nach 1. Weltkrieg:

Türkische Republik; neue Königreiche

Nach 2. Weltkrieg:

Staat Israel; Islamische Republik Pakistan;

Unabhängigkeit islamischer Staaten;

Vordringen des Islam in Afrika

Gemeinde (umma)

- Der gemeinsame Glaube konstituiert die Muslime als eine von Gott direkt rechtgeleitete und vom Propheten direkt rechtgeführte Gemeinschaft.
- Wichtig ist aber auch, dass die Entstehung der islamischen Urgemeinde sich als Teil eines historischen Prozesses, nämlich der arabischen Staatsbildung, beschreiben lässt.
- Jetzt ist aber nicht mehr Stammesgenosse dem Stammesgenossen, sondern Muslim dem Muslim verpflichtet.
- Ein Grundanliegen des Koran ist die Wahrung der Einheit der Gemeinde.
- **Merkmale/Hauptstützen** der Gemeinschaft:
 - **Solidarität:** Grundlage der vollen Solidarität ist der gemeinsame Glaube.
Diese Solidarität zeigt sich v.a. auch in der Unterstützung der Armen.
 - **Gerechtigkeit:** Genaue Liste der Verbrechen und Vergehen deshalb vorhanden.
 - **Egalitäre**, nicht hierarchisch strukturierte Gemeinschaft; alle Ämter mit Ausnahme des Kalifats fähigen Gläubigen zugänglich.

Kalifat und Sultanat / Islami-scher Staat

Historisch bedeutsamstes Ereignis im 7. Jh. nicht Entstehen einer neuen Religion, nichts Neues in der Region. Neu: Es entsteht ein Staat, wo vorher keiner war **→ arabische Staatenbildung:**

- Relativ hoher Grad von Zentralisation, Vorstellung vom Primat des Gesetzes, unabhängige Institutionen zur Ausübung administrativer staatlicher Funktionen (z.B. Steuerwesen)
- Urbaner Charakter des Staatswesens
- Imperialismus der Araber: **Erst die Expansion des Staates schafft die Voraussetzung für die Verbreitung der Religion.**
- Innere Islamisierung des Kalifenreiches nicht nur durch Zuwanderung von Arabern zu erklären: Hauptgrund: Sog der herrschenden Religion → einem Muslim bieten sich andere Aufstiegschancen, deshalb Konvertierung.

Kalifat:

- Institution des weltlich-religiösen Herrschers
- Kalif ist
 - zuständig für Durchsetzung der Gesetze, Verteidigung und Vergrößerung des Herrschaftsgebietes, Verteilung von Beute und Almosen sowie die Überwachung der Regierung
 - Wächter des Glaubens und in seinem Handeln an die Schar'ia gebunden
- Vier erste Kalifen waren frühe Anhänger Mohammeds gewesen und stammten aus seinem Clan. Um die Nachfolge kam es zu Auseinandersetzungen. Mit den Umayyaden erhoben Vertreter der von Mohammed bekämpften, einst heidnischen Oligarchie Anspruch auf die Führung der islamischen Gemeinde (umma).
 - Gegen Herrschaft des Umayya-Clans artikulierte sich politisch wie religiös Widerstand.
 - Die Anhänger der von der Macht verdrängten Familie des Propheten bildeten die religiös-politische Oppositionspartei der Schiiten. Es kam zum Bürgerkrieg.
 - Die wichtigsten Führer entschieden sich in der Folge nicht für eine Nachfolge aus dem Hause Mohammeds, sondern für die Bestimmung des Nachfolgers in einer Ratsversammlung.

Sultanat (Sultan = Macht, Machthaber):

- Politische Führung des Staatswesens, weltliche Herrschaft. Delegation bestimmter Aufgaben durch den Kalifen an politischen Führer.
- Einwanderung der Türken in die Länder des Islam bedeutet Einschnitt in Geschichte des Islam. Türken-Herrscher (Seldschuken) konnten kein religiöses Prestige beanspruchen. Ihre faktische Macht musste deshalb vom Kalifen, der selber völlig machtlos geworden war, legitimiert werden.
- **Sultan** = nicht religiös legitimierter, nominell als Vertreter des Kalifen regierender Herrscher

Gruppen und Sekten im Islam

Frage nach Gesamtleitung der Gemeinschaft spaltete die Frühgemeinde in Parteien, deren Hauptkonkurrenten die Sunniten und die Schiiten waren. Die Hauptkonkurrenten waren der Kalif Ali (656-661) und der erste Kalif der Umayyaden-Dynastie, Muawiyah (661-680). Im Zuge der Auseinandersetzungen trennten sich die Kharidjiten von Ali und von Muawiyah. Die Sunniten, die die Mehrheit der Muslime stellten, anerkannten die Regierung der Umayyaden an, die Schiiten ergriffen Partei für Ali.

1. Kharidjiten

- Fordern, dass Führung vom besten, würdigsten und frömmsten Gläubigen übernommen wird.
- Ca. 1.5 Mio. Anhänger heute, vorwiegend in den arabischen Emiraten und Nordafrika

2. Sunniten

- Verlangen vom Kalifen keine besonderen Tugenden oder hervorragende moralische Qualitäten, aber er soll aus Stamm des Propheten stammen und Gemeinschaft nach Recht und Gerechtigkeit führen.
- Überwältigende Mehrheit der Muslime (ca. 85 %), ca. 1 Mia.
- Grundlage des Sunnismus neben Koran
 - die Sunna, Wegweisung des Propheten, wie sie im Hadith überliefert ist
 - übereinstimmende Meinung der Gemeinschaft
- Theologische Schulen:
 - Traditionalisten/Hanbaliten:
 - § Berufen sich ausschliesslich auf Koran und Tradition als einzig zulässige Quellen
 - Mu'taziliten:
 - § Höhepunkt im 9. Jh.
 - § Verteidiger des Glaubens mit Mittel der rationalen Beweisführung; Mensch ist ein von Gott mit Vernunft ausgestattetes Wesen
 - Ash'ariten:
 - § Begründet von al-Ash'ari (873-935)
 - § Gegen blinden Glauben der Traditionalisten und gegen den von den Mu'taziliten vertretenen uneingeschränkten Gebrauch der Vernunft
 - § Gemässigter, begründeter und durch vernünftige Beweisführung unterstützter Traditionalismus
 - § Jahrhunderte lang herrschende Schule der islamischen Orthodoxie

3. Schiiten

- Schia = Partei für Ali
- Halten am Grundsatz der blutmässigen Abstammung von Mohammed zur Übernahme des Kalifenamtes fest.
- Ca. 15 % der Muslime, ca. 200 Mio., vorwiegend in Iran (85-90 % der Bevölkerung), Aserbaidshan (85 %), Irak (55-65 %), Bahrain (70 %), Libanon (35 %), Kuwait (30 %), Türkei (20 %), Pakistan (20 %), Afghanistan (20-25 %), Saudi-Arabien (17-20 %, die hauptsächlich die Ölregionen bewohnen), Syrien (5 %) und in Indien (1-2 %)
- Imam als Nachfolger Alis als praktisch einzig legitimer Führer der Gemeinschaft die beinahe unfehlbare Instanz.
- Die schiitische Rechtssprechung beruht auf dem Koran, der Überlieferung vom Tun und Lassen des Propheten und der Imame sowie dem Konsens der Gelehrten und deren eigenständiger Rechtssprechung aufgrund rationaler Erwägungen.
- Wichtigste Gruppen:
 - Zayditen
 - § Leben im Jemen
 - § Erkennen nur fünf legitime Imame aus der direkten Nach-

- § Danach Wahl des jeweiligen aktuellen Imam
 - Imamiten oder Zwölfer-Schia
 - § Erkennen zwölf Imame als rechtmässig an
 - § Der zwölfte Imam lebt im Verborgenen weiter.
 - § Grösste Gruppe der Schiiten, v.a. im Iran, in Afghanistan, Westpakistan, Irak, Libanon und Tadschikistan ansässig
 - § Für die Dauer der Abwesenheit des im Verborgenen lebenden Imams tritt das Kollektiv der schiitischen Rechtsgelehrten an seine Stelle.
 - § Durch die Übereinstimmung der Gläubigen wird ein (oder mehrere) oberster Rechtsgelehrter bestimmt. Diese Gelehrten gelten keinesfalls als unfehlbar, ihre Entscheidungen sind vorläufig.
 - Isma'iliten
 - § Extreme Schiiten, reklamieren Freiheit des Denkens
 - § V.a. Zentralasien und Nordjemen, Ostküsten Afrikas und Westküste Indiens
 - weitere kleinere Gruppen im Bereich der extremen Schiiten
 - § Alawiten
 - § Drusen
 - § Babismus
 - § Baha'ismus

Anspruch des Islam

(vgl. Khoury 2001: 20-31)

- Absolutheitsanspruch
 - Islam sei die letzte und endgültige, von Gott gewollte Gestalt der Religion
- Universalanspruch
 - Muslime sollen sich einsetzen, dass Islam zur Universalreligion wird
- Totalitätsanspruch
 - Islam bezeichnet sowohl Religion als auch Staat; Trennung zwischen Religion, Gesellschaftsordnung und Staat nicht sinnvoll
 - Rückweisung des Versuchs der Laizisten, den Islam als Fundament des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens abzulehnen
 - Ausgangspunkt ist eine einheitliche Gesellschaft unter Regiment der Religion und des religiösen Gesetzes
- neues Gewissen der Menschheit
 - Anspruch, einzig gültige Universalreligion zu sein, und Totalitätsanspruch in Bezug auf alle Bereiche des menschlichen Lebens sind Fundament für Anspruch, eine Alternative zu den Modellen des Westens zu sein
 - Als Alternative zum Christentum und anderen Weltanschauungen will Islam das neue Gewissen der Menschheit sein oder werden

Universalanspruch – Frieden oder Dschihad (im mili- trischen Sinn)

- Der Anspruch des Islam ist es, die beste Gemeinschaft unter den Menschen hervorzubringen (Sure 3, 110). Deshalb Anspruch, der Islam und seine Lebensordnung sind universal gltig und im Grundsatz verbindlich fr alle Gemeinschaften und Staaten. Berufung: Normen der islamischen Gesellschaftsordnung zu universaler Gltigkeit zu bringen.
Im Zuge der islamischen Wiedererweckung wird Universalanspruch proklamiert.
- Aber Achtung: Islam ist im Grundsatz eine Religion, die den Frieden als Kern der Ordnung betrachtet. So ist die Bedeutung Frieden im Ursprung des Wortes Islam enthalten (Wortwurzel „slm“ u. a. Bedeutung „Frieden“). Zudem wird Gott zuvorderst als Barmherziger bezeichnet.
- Es gibt zwei unterschiedliche Haltungen:
 - Rechtsgelehrte und militante Gruppen, die sich Bestimmung des klassischen Rechtssystems des Islam im Mittelalter verpflichtet fhlen und diesen Universalanspruch traditionell betrachten (klassisches Rechtssystem und der Dschihad als „heiliger Krieg“).
 - Rechtsgelehrte und Persnlichkeiten, die Akzente neu setzen, die historischen Gegebenheiten betrachten und heute klar den Friedenswillen unterstreichen (moderate Haltung, Frieden als Normalzustand).
- Klassisches Rechtssystem und Dschihad im Sinne von „heiliger Krieg“
 - Bestimmungen zu heiligem Krieg stammen aus Medina-Periode: harte Haltung gegenber Widersachern, die Zugang zu heiliger Sttte in Mekka verweigern und Muslime mit Feindseligkeit verfolgen.
 - Aufteilung der Welt in zwei Gebiete:
 - § Gebiet des Islam: Gottes Staat, Reich des Friedens, islamisches Gesetz und durch Islam festgelegte Gesellschaftsordnung und politische Struktur hat Geltung
 - § Gebiet des Krieges: Gebiet der Nicht-Muslime. Es herrscht das Gesetz der Unglubigen und Nicht-Muslime. Muslime haben Pflicht, ihr eigenes Gebiet gegen Angriffe der Feinde zu verteidigen. Zudem sollen sie sich aktiv dafr einsetzen, dass auch im Gebiet des Krieges das Gesetz Gottes zur Geltung kommt.
 - § Bei massivem Angriff auf Gebiet des Islam (= Existenzgefhrdung) sind alle Muslime aufgerufen, sich fr Schutz des Gebietes einzusetzen.
Bei weniger dramatischen Situationen ist Pflicht Genge getan, wenn irgendwo in der Welt Bemhungen um Ausbreitung des Machtbereichs unternommen werden.
 - § Pflicht der Gemeinschaft zu aktivem Einsatz ist stndige Pflicht. Einsatz fr Islam hrt erst auf, wenn alle Menschen den Glauben Gottes angenommen haben. Endziel des Kampfes erst erreicht, wenn Gebiet der Feinde dem Gebiet des Islam angegliedert, wenn Unglaube ausgerottet ist. (Vgl. z. B. Suren 2, 190-193.)
 - § Friede wird dann erreicht sein, wenn der islamische Staat universal gltig ist.
 - § Dieses Endziel beinhaltet jedoch nicht, dass der Islam sich in stndigem aktivem Kampf gegen die Nicht-

Muslime befindet, einen heiligen Dauerkrieg führen muss. Es können Beziehungen zu nichtislamischen Gemeinschaften, Staaten unerhalten werden. Für die Dauer der Friedenszeit bezeichnen diese islamischen Gelehrten das Gebiet des Krieges als „Gebiet des Vertrags“ oder „Gebiet des Friedens“.

Doch vorübergehende und befristete Friedenszeiten sind nach dieser Auffassung nur eine Pause auf dem Weg der Islamisierung der ganzen Welt.

- § Auch wenn der Endzustand in der Alltagspraxis ein frommer Wunsch bleibt, bleibt die theoretische Zielsetzung des von Gott gewollten Idealzustands bestehen.
- § Die Vorstellung des islamischen Rechtssystems der klassischen Zeit, die heute insbesondere von militanten Gruppen wieder vertreten wird lautet zusammenfassend:
 - Friede ist der Zustand innerer Ordnung des Staates, wenn dieser nach den Gesetzen Gottes regiert wird und den Ungläubigen resp. die Existenz gefährdenden Gruppen keinen Freiraum gewährt
 - Nach aussen hin bedeutet Frieden den Endzustand des islamischen Weltstaates, wo nur noch Muslime, aber auch Anhänger einer vom Islam anerkannten Offenbarungsreligion und Besitzer heiliger Schriften leben. Die Letzteren haben in diesem Staat den Rechtsstatus von Schutzbefohlenen des Islam.
- Moderate Haltung, Frieden als Normalzustand
 - Orientierung an mekkanischer Friedensperiode, in der jede Aggressivität vermieden wurde, in der Offenbarungsreligionen anerkannt wurden (= religiöser Pluralismus). Jedoch: Vorrangstellung des Islam als alleinige wahre Religion.
 - Betont wird von moderaten Denkern die Priorität des Friedens.
 - Hier findet eine Umdeutung der Pflicht zum „heiligen Krieg“ statt (bereits seit Mittelalter).
 - Krieg = kleiner Einsatz/ kleiner Dschihad
 - Grosser Einsatz/Dschihad = geistlicher Natur, besteht aus dreifacher Anstrengung:
 - § Einsatz des Herzens (Bemühung um rechten Glauben)
 - § Einsatz der Zunge (Ermunterung zum Guten, Zurechtweisung des Bösen)
 - § Einsatz der Hand (sozialer Dienst, soziale Wohltätigkeit)
 - Verweis auf Tatsache, dass Theorie des heiligen Krieges auch Priorität des Friedens betont: Halten des Friedens ist geboten, wenn Gegner von Übergriffen ablassen.
 - Es kann aber Umstände geben, die bewaffnete Auseinandersetzung zu legitimem Krieg der Muslime macht:
 - § bei Zurückweisung feindlicher Angriffe (= defensiver Krieg)
 - § bei Planung eines Angriffs auf Muslime (= Präventivschlag)
 - § wenn Glaubensbrüder in fremden Ländern verfolgt, unterdrückt oder verführt werden (Suren 2,193; 8, 39; 4,

75f.)

- Eingreifen, Verteidigung, Präventivschlag, legitimer Krieg dürfen nur auf Weg Gottes erfolgen, d.h. nicht zu Expansionszwecken, aus Rache, in Suche nach Kriegsbeute.
- Islam und Toleranz: Rechtsstatus der Minderheiten in historischen islamischen Staaten vertraglich geregelt.
 - Schutzabkommen beinhaltet Pflicht der Schutzbefohlenen, der islamischen Obrigkeit untertan zu sein, sich loyal zu verhalten, vereinbarte Tribute und Abgaben zu leisten.
 - Islamisches Rechtssystem gewährt Schutzbefohlenen:
 - § Religionsfreiheit
 - § innere Verwaltungsautonomie (Prozessrecht und Rechtssprechung), jedoch Ungleichwertigkeit von Muslimen und Schutzbefohlenen in Strafsachen und anderen Rechtsfällen.
 - § Eigentum und Handelsfreiheit
 - § Ungleichheit im politischen Bereich
 - § Schutzbefohlene dürfen keine muslimischen Frauen heiraten.
 - Klassisches islamisches Rechtssystem sah Bildung einer Gesellschaft mit zwei Klassen von Bürgern vor: Muslime und Schutzbefohlene.

Religiöse Grundlagen und Quellen des Islam

Monotheismus (tauhîd)

- Unvereinbarer Gegensatz zu altarabischem Polytheismus
- Koran weist auch christlichen Glauben an die Trinität zurück, betrachtet das als Glauben an drei Götter
- **Gott** ist
 - **der Schöpfer**
von Himmel, Erde und Menschen (= bevorzugtes Geschöpf; Frau aus Mann entstanden)
 - **die Vorsehung**
Gott begleitet Menschen mit seiner Vorsehung; in Bezug auf menschliche Handlungen scheint Koran zwei Ebenen zu unterscheiden:
 - § Auf der menschlichen Ebene bringt der Mensch Taten frei zustande und ist für sie verantwortlich.
 - § Auf der Ebene der göttlichen Wirkung ist alles von Gott vorherbestimmt.
 - § Die heutige islamische Theologie betont Willensfreiheit und moralische Verantwortung des Menschen, bejaht aber zugleich die allumfassende Vorherbestimmung durch Gott, ohne zu sagen, wie das in Übereinstimmung zu bringen ist.
 - § So ist der Mensch neben dem Teufel Ursprung und Ursache für Leiden.
 - § So stellt Gott die Menschen auf die Probe.
 - § Wer den Glauben annimmt, wird von Gott rechtgeleitet und darf auf Belohnung im Paradies hoffen.
 - **der Richter**
Am Ende der Zeit zieht Gott die Menschen zur Rechenschaft über ihren Glauben und ihre Taten.

- **der Einzige**
Die schwerste Sünde ist der Polytheismus.
- **der Eine**
Der islamische Monotheismus leugnet jede Spaltung des inneren Wesens Gottes
- **der Transzendente** (Übersinnliche)
Auch wenn Gott sich erkennen lässt, so bleibt er verborgen.
Gott kann und darf man deshalb nicht in Bildern festhalten (**Bil-
derverbot**), denn nichts in dieser Welt ist ihm gleich.

Prophetie (nubûma)

Wesentliches Kennzeichen des Islam ist eine Stiftung durch einen Prophe-
ten.

- Im Koran erscheinen als Propheten u.a.: Adam, Noah, Erzväter Abra-
ham, Isaak und Jakob, Josef und seine Brüder, Moses und Aaron, Elias
und die Könige David und Salomon, Esra und Jesus.
- Frühere Propheten haben ebenso wie Mohammed den wahren, einen
Gott verkündet.
- Als falsch erachtet wird die Vergöttlichung der Propheten (insbesondere
Jesus').
- Mohammed ist der letzte Prophet, der die Sendungen der früheren Pro-
pheten abschliesst: Bis zum jüngsten Tag wird es keine weiteren Offen-
barungen Gottes mehr geben.

Koran

qur'ân = Rezitation

- Die **Quellen des Islam** sind der **Koran** sowie **Sunna** und **Hadith**.
- Koran hat Bestimmungen erlassen, um islamischer Glaubensgemein-
schaft Gestalt und Bestand zu verleihen. Es sind Bestimmungen über
 - religiöse Pflichten
 - moralische Werte und Normen des sittlichen Handelns
 - Grundgestalt der Familie
 - Grundlagen der Gemeinschaft
 - politische Grundstruktur der Gesellschaft
- Entstehung:
 - Koran wurde nicht auf einmal verkündet, sondern über Zeitraum
von 610 – 632.
 - Begleiter Mohammeds pflegten die verkündeten Worte sorgfältig
zu bewahren und nach Möglichkeit schriftlich festzuhalten:
 - Nach dem plötzlichen Tod Mohammeds (632) entstand die erste
Ausgabe des Korans von Mohammeds früherem Sekretär Zayd
ibn Thabit, und zwar in arabischer Sprache. Nur die arabische
Version gilt auch heute als gültige Version.
 - Unter dem Kalifen 'Uthman (644-656) wurde eine bereinigte offi-
zielle Ausgabe erstellt.
 - Unter den Umayyaden wurde schliesslich eine vollvokalisierte
Ausgabe angefertigt. Diese Version ist noch heute Grundlage.
 - Man geht heute davon aus, dass das, was der Text enthält, tat-
sächlich von Mohammed verkündet wurde.
 - Heute ist die Standardversion der Azhar-Universität in Kairo von
1923 Referenzwerk.
- Koran umfasst 114 Kapitel = Suren. Sie sind grundsätzlich nach der
Länge geordnet, d.h. zu Beginn sind die längeren Suren aufgeführt.
- Der Koran ist **Gottes Wort** und damit der Verfügungsgewalt der Men-
schen, auch des Propheten entzogen.

- Der göttliche Ursprung ist Grund für die **absolute Autorität** des Korans. Er ist die unfehlbare, absolut zuverlässige Quelle der Heilswahrheit und begründet den rechten Glauben.
- Bei der Auslegung des Korans betont man nach wie vor die wörtliche Offenbarung, Versuche einer modernen Auslegung bleiben vereinzelt und zaghaft.
- Muslimische Gelehrte bemühten sich seit den Anfängen, den Inhalt der koranischen Botschaft darzulegen. Zu den bedeutendsten Kommentaren zählen die Kommentare von al-Tabari (839-923), Fakhr al-Din al Razi (gest. 1210), Muhammad Abduh (1848-1905) und seinem Schüler Ras-hid Rida (gest. 1935). Der bekannteste schiitische Kommentar stammt von Tusi (11. Jh.). In mystischen Kreisen findet der Kommentar von Ibn al-Arabi (gest. 1240) Beachtung.

Propheten-tradition: Sun-na und Hadith

Die Sunna = der vorbildliche Weg des Propheten Mohammed, ist die zweite Hauptquelle des Islam. Mohammeds Hauptaufgabe bestand darin, die göttliche Offenbarung zu verkünden und sie authentisch zu interpretieren. Art und Weise, wie Mohammed in Gemeinde lebte und Pflichten als vorbildlicher Muslim erfüllte, wie er Gläubige auf Weg Gottes führte und erforderliche Regeln festlegte, verdeutlicht sein Weg = **Sunna** und findet sich in den Berichten und Erzählungen = **Hadith** verschiedener Gewährsleute.

- Die Autorität der Sunna ist im Koran verankert.
- Der Hadith = die Urkunde der islamischen Tradition enthält folgende Kategorien der Überlieferung:
 - Aussprüche Mohammeds, seine Anweisungen, Verordnungen, seine Wertungen und Stellungnahmen zu verschiedenen Fragen
 - sein Verhalten, seine Handlungsweise, praktische Haltung bei der Anwendung bestimmter Richtlinien
 - seine Haltung gegenüber dem, was seine Gemeinde tat
- Verbindlich galt bei Hadith nur das, was Führung der Gemeinde und Festlegung der Rechtsnormen diente, nicht der persönliche Lebensstil Mohammeds. Nicht verbindlich waren auch Äusserungen zu Naturwissenschaft oder über menschliche Lebenserfahrung.
- Hadithe wurden auch gefälscht. Bald setzte Traditionskritik ein. Wichtigstes Instrument wurde die sogenannte Stütze (isnâd), also die lückenlose Nennung der Gewährsleute bis hinauf zu einem Prophetengenossen. der Augen- oder Ohrenzeuge der Äusserung gewesen war.
- Die wichtigsten (sunnitischen) Hadith-Sammlungen stammen von:
 - Bukhari (810-870), Sahih (= das Echte)
 - Muslim (817/21-875), Sahih (= das Echte)
 - Abu Dawud (817-888), Sunan (= Gewohnheiten)
 - Tirmidhi (815-892), Sunan (= Gewohnheiten)
 - Nasa'i (830-915), Sunan (= Gewohnheiten)
 - Ibn Madja (824-886), Sunan (= Gewohnheiten)

Hadith gibt damit höchst getreues Abbild vom Islam des 9. Jh.
- Die zwei „Echten“ und die vier Sunan ergeben zusammen die sechs kanonischen Sammlungen. Sie enthalten Tausende von Aussprüchen und übertreffen den Koran im Umfang um ein Vielfaches, sie umfassen ca. 7000 Druckseiten.
- Hadith-Sammler waren sich bewusst, dass Hadithe in grosser Zahl von politischer, theologischer und juristischer Seite in Umlauf gesetzt wurden, um jeweils eigene Position zu untermauern.

- Für das alltägliche Leben ist das Hadith, obwohl im Rang deutlich dem Koran nachgeordnet, viel bedeutsamer als der Koran, da es in umfassender Weise Verhaltensvorschriften für den Alltag bietet.
- Für die **Sunniten** ist das in den sechs kanonischen Sammlungen gesammelte Traditionskorpus das Erbe der Urgemeinde und damit für den einzelnen Muslim vorbildlich und verbindlich.
- Die **Schiiten** stützen sich nicht auf die sechs kanonischen Sammlungen, sondern haben einen eigenen Kanon von vier schiitischen Hadith-Sammlungen, die allerdings keine uneingeschränkte Authentizität beanspruchen. Sie sind jünger als die sunnitischen Sammlungen, auch wenn sie sich auf die Imame als Quellen beziehen können.

Islamisches Rechtssystem / Rechtsgelehrsamkeit (fiqh)

- **Scharia = das Gesetz – grundsätzliche Problematik:**
 - scharī'a = Tränke, auf Religion übertragen: Gesamtheit der dem Menschen geoffenbarten Willensäußerungen Gottes
 - Geoffenbarte Willensäußerungen sind nirgendwo zusammenfassend festgehalten.
 - Koran enthält eine Reihe von Verboten; Geboten und Rechtsvorschriften, aber keine vollständige Rechtsordnung.
 - Zweiter Grundbestandteil der Scharia ist deshalb die Sunna, der Weg des Propheten, gesammelt in Hadithen. Sunniten und Schiiten beanspruchen aber eigene „Sunna“, unterschiedliche Hadith-Sammlungen.
 - Problem: Stets tauchen neue Fragen und Probleme auf, für die die Überlieferung keine fertige Antwort liefert. So entstand die islamische Jurisprudenz (fiqh) mit ihren Prinzipien des Konsens (idschmâ), des Analogieschlusses (qiyâs) etc. Die Ausbildung verschiedener Rechtsschulen (madhhab) führte zu weiterer Differenzierung.
 - Folge: **unterschiedliche Ausprägungen der Scharia**. Scharia ist
 - § kein ausformuliertes Gesetzbuch
 - § kein Paragraphenwerk, das als Buch vorliegt
 - § nicht kodifiziert
 - § lebendige Methode, die ständig gehandhabt und im Bedarfsfall erweitert werden muss
 - Fazit: Scharia ist kein Buch, in dem man nachschlagen kann, sondern sie besteht im kollektiven Gedächtnis des Islam, das verkörpert wird durch den Berufsstand der Religionsgelehrten.
- **Gesetz und Rechtleitung Gottes**

Wesen und Merkmale des Gesetzes

 - Gesetz ist Ausdruck des souveränen Willen Gottes.
 - Gott fordert von Gläubigen unbedingten Gehorsam, aber nicht einsichtslose Gefolgschaft. Gott beansprucht Verstand und Willen des Menschen, Urteils-, Entscheidungs- und Tatkraft.
 - Mit Weisheit Gottes verbindet sich seine Barmherzigkeit.

Klassifizierung der menschlichen Handlungen

Rechtliche Konsequenzen ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen menschlichen Handlungen.

 - Handlung ist *geboden*, wenn sie als Pflicht gilt. Wer Pflicht unterlässt oder verletzt, verdient Strafe.
 - Handlung ist *empfohlen*, wenn sie Leben des Einzelnen oder der Gemeinschaft fördert. Wer sich darüber hinwegsetzt, wird nicht getadelt oder gar bestraft.

- Handlung ist *erlaubt*, wenn sie moralisch bzw. rechtlich neutralen Wert hat. Kein Gegenstand von Belohnung oder Bestrafung.
- Handlung ist *verpönt*, wenn deren Unterlassung belohnt, deren Verrichtung jedoch nicht bestraft wird.
- Handlung ist *verboten*, wenn es Pflicht des Gläubigen ist, sie zu meiden. Wer sie verrichtet, setzt sich Strafe aus.

Praktische Handhabung des Gesetzes

- Islamisches Rechtssystem befasst sich mit: religiösen Pflichten, Familienrecht, Erb-, Eigentums- und Vertragsrecht, Straf- und Prozessrecht, Verwaltungsrecht, Führung des Krieges
- Gesamtleiter der islamischen Gemeinschaft (Kalif, Imam, Sultan) und Richter haben Aufgabe, Gesetz zur Anwendung zu bringen. Ihnen steht als Beratungsinstanz der Rechtsgelehrte zur Seite (faqih, alim, mufti [= beamteter Rechtsgelehrter]).
- Rechtsgelehrter berät Regierung in Fragen, die mit legislativer Funktion zusammenhängen, ebenso ist er dem Richter Hilfe.
- Richter ist zuständig für allgemeine Rechtsprechung, Tradition kennt nur den Einzelrichter, Urteil stützt sich auf Gutachten des Rechtsgelehrten. Tatbestand wird aufgrund von (glaubwürdigen) Zeugen oder Geständnissen der Angeklagten beurteilt. Bei schweren Strafen hat Richter Pflicht, ebendiese Strafe zu verhängen. Freie Entscheidung nur in Fällen, wo Regelung in seinem Ermessen steht.

• **Grundlagen des islamischen Rechtssystems**

- *Koran*. Autorität besitzt nur arabischer Originaltext.
- *Tradition* = Sunna und Hadith = Weg des Propheten, wobei nur die echten Überlieferungen entscheidend sind. Diese werden in drei Gruppen eingeteilt:
 - § ursprüngliche, in ununterbrochener Tradition überliefert
 - § bekannte, erst später in ununterbrochener Tradition überliefert
 - § Überlieferungen, die von einzelnen Gewährsmännern tradiert wurden
- *Konsens oder Übereinstimmung* aller Rechtsgelehrten: Weg der Gemeinschaft
 - § Nur schwer herzustellen, in der Praxis werden rege Konsultationen zwischen Rechtsgelehrten der verschiedenen islamischen Länder befürwortet.

• **Sekundäre Quellen des Rechts und Techniken zur Feststellung der Rechtsnormen**

Folgende Möglichkeiten stehen den Rechtsgelehrten neben Koran, Sunna und Übereinstimmung zur Verfügung:

- Analogie
- Gewohnheitsrecht
- eigenes Urteil

• **Islamische Rechtsschulen: Sunniten**

Anfänge der Theologie (kalâm) im frühen 8. Jh. in Kontroverse über menschliche Willensfreiheit oder Vorherbestimmung des Handelns durch Gott (Prädestination).

- Erste islamische theologische „Schulen“ getragen von Privatgelehrten, Anschauungen im Kreis von Schülern vorgetragen, gelegentlich in Briefen und Traktaten geäußert.
- Älteste theologische Richtung im frühen 8. Jh. ist die *Qadariyya*,

die in Schule der *Mu'tazila* wieder auflebt:

- § Annahme des freien Willens
- § von allen menschlichen Vorstellungen gereinigter Gottesbegriff
- § Göttliche Attribute seien nicht ewig, sogar Koran als Gottes Wort dürfe nichts Ewiges beanspruchen, da es neben Gott nichts Ewiges gäbe.
- § Erbe der *Mu'tazila* treten seit dem 11. Jh. die Zwölfer-Schiiten an: Hochschätzung des Verstandes, vernünftiges Argumentieren und Schliessen als Merkmale

Im **sunnitischen Islam** behielten v.a. vier Schulen Autorität und Anhänger bis in unsere Zeit:

- Schule der Hanafiten
 - § Schule beruft sich auf Abu Hanifa (um 697-767)
 - § Neben Koran nur Überlieferungen, die zweifelsfrei authentisch waren, als Grundlage
 - § In Rechtsfindung spielen persönliches Urteil und Analogie grosse Rolle, gesunder Menschenverstand entscheidende Bedeutung
 - § Unter Abbasiden und Osmanen vorherrschend
 - § Ausdehnung heute Afghanistan, Pakistan, Indien, China, Zentralasien, Türkei, Syrien, Libanon, Jordanien, Sunniten im Irak, z.T. auch Ägypten
 - § Grösste Anzahl Anhänger heute
- Schule der Malikiten
 - § Gründer Malik ibn Anas (708/715-795)
 - § Ältestes Rechtsbuch der islamischen Geschichte
 - § Berufung auf Tradition und Gewohnheitsrecht der Stadt Medina und Übereinstimmung der Rechtsgelehrten. Wenn diese Grundsätze nicht ausreichen:
 - § Eigenes Urteil und gesunder Menschenverstand
 - § Mit der Zeit Abgleiten in starren Konservatismus
 - § Ausdehnungsgebiet heute Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Mauretanien, Nigeria, Schwarzafrika, Anhänger auch in Oberägypten, Sudan, Bahrain, Kuwait
- Schule der Shafi'iten
 - § al-Shafi'i (767-820): eigentlicher Theoretiker des islamischen Rechts
 - § Mittelweg zwischen strengen Traditionalisten (Malikiten) und denjenigen, die Möglichkeit bejahen, neue Gesetze zu erlassen, neue Rechtsnormen zu entwickeln und eigenes Urteil anzuwenden (Hanafiten)
 - § Fordert gegen Hanafiten logisch strengere Handhabung der Technik der Analogie und lehnt Grundsatz der Billigkeit und des Für-gut-Haltens ab.
 - § Unterstreicht Bedeutung der Übereinstimmung der Rechtsgelehrten.
 - § Ausdehnungsgebiet: Ägypten, Jordanien, viele Anhänger auch in Syrien, Libanon, Irak, Pakistan, Arabien, Pakistan, Indien, Indochina, Zentralasien, sunnitische Muslime im Iran und Jemen, Indonesien
 - § Zweitgrösste Schule
- Schule der Hanbaliten
 - § Ahmad ibn Hanbal (780-855): Traditionssammler, Rechtsge-

- lehrter und Theologe
- § Gegner der Mu'tazila
- § Grundlagen sind Koran im Wortlaut, Gesamtheit der Überlieferungen, die auf Mohammed zurückzuführen sind, Stellungnahmen der Gefährten Mohammeds
- § Prädestination bekräftigt, obwohl die Vorherbestimmung aller menschlichen Taten im Koran auch anders dargestellt wird
- § Eigenes Urteil verworfen, auch Anwendung der Analogie nicht gutgeheissen
- § Verwerfung der Ewigkeit der göttlichen Attribute bekämpft, Glaube an Unerschaffenheit des Korans
- § Bei Erfüllung religiöser Pflichten sind nur Praktiken erlaubt, die vom Koran und der Tradition vorgeschrieben sind. In übrigen Rechtsfragen jedoch ist Grosszügigkeit geboten.
- § Ausdehnung heute: Saudi-Arabien, einige Staaten am Persischen Golf, Bagdad, Teile Syriens und Palästinas

Trotz zahlreicher Differenzen in rechtlichen und rituellen Fragen anerkennen sich die vier sunnitischen Schulen als rechtgläubig und respektieren sich als Leute der Tradition und Gemeinschaft, als Sunniten.

- **Islamische Rechtsschulen: Schiiten**

Schiiten betrachten ihre eigene Lehre als eine eigene Schule (madhhab), die sie nach ihrem sechsten Imam, Dscha'far as-Sâdiq, die **dscha'faritische** Schule nennt.

Auf schiitischer und sunnitischer Seite gibt es Bestrebungen, alle fünf Schulen als gleichberechtigt anzuerkennen.

- **Okkasionalismus**

Beharren auf uneingeschränkter Allmacht Gottes führte dazu, jede andere Form von Ursächlichkeit zu leugnen. Daraus entwickelt sich Okkasionalismus: Alles, was in der Welt geschieht, wird in eben dem Augenblick, da es geschieht, von Gott geschaffen; nur Gewohnheit Gottes, bestimmte Schöpfungsakte immer wieder in derselben Reihenfolge stattfinden zu lassen, erweckt die Illusion eines Zusammenhangs von Ursache und Wirkung. Neben allumfassender Kausalität Gottes ist keine andere Form von Kausalität vorstellbar.

Okkasionalismus gehört zum Standardrepertoire der sunnitischen Theologie.

- **Islamische Theologie**

- Islam kennt neben Koran-, Hadith- und Rechtswissenschaften keine eigene umfassende Disziplin, die man Theologie nennen könnte.
- Sie ergibt sich aus einzelnen Fächern:
 - § Wissenschaft von der Bestätigung der Einzigkeit Gottes (ilm al-tauhid)
 - § Wissenschaft vom Wort Gottes (kalam), erfüllt Funktion einer Apologetik (wissenschaftliche Rechtfertigung von Glaubenssätzen)
 - § Traktate und Grundlagen der Rechtswissenschaft (usul al fiqh)
- Apologetik kennt zwei Formen der Darstellung:
 - § Position der eigenen Gemeinschaft/Schule in Glaubensbekenntnissen darlegen

- § Widerlegung der Gegner mit der Methode der Logiker
- Zwei Kategorien von Lehrsätzen heute vorhanden:
 - § Glaubensaussagen gründen auf Autorität Gottes und Offenbarung im Koran und werden durch Tradition überliefert
 - § Lehrsätze, die Verstand zugänglich sind, beziehen sich auf Existenz Gottes, auf seine Werke, auf das Menschenbild, ...

Mystik

- Während Mongolenherrschaft (ab 13. Jh.) grosser Aufschwung
- Ziel: eine hinter den Vorschriften der Scharia liegende tiefere Erkenntnis gewinnen, Gottesschau und Vereinigung mit Gott
- Ordensartige Organisationen entwickelten sich während Mongolenzeit: Derwisch-Orden (tarīka)

Der Islam im heutigen Alltag

Fehlen des islamischen Staates und einer islamischen Kirche

- Heutigen Islam prägen zwei Tatsachen:
 - Es gibt den islamischen Staat nicht mehr.
 - Eine umfassende Organisation der islamischen Glaubensgemeinschaft hat es nie gegeben.
- Islam musste sich nicht erst gegen den Staat durchsetzen (wie das Christentum). Sicherheit wurde aber bereits im 8. Jh. brüchig, als Kalifat von Rändern her abzubröckeln begann.
- Vielzitiertes Slogan „Der Islam ist eine Religion und ein Staat“ ist keine Beschreibung der historischen Wirklichkeit.
- Vormoderne Staaten der islamischen Welt waren insofern islamisch, als der Islam die herrschende Religion war und Muslime Herrschaftsträger.
- Selbst im Nachfolgestaat des Osmanischen Reiches, der Türkei, verlor der Islam seine Rolle als Staatsreligion.
- Nach 2. Weltkrieg setzte ein sozialistisch gefärbter arabischer Nationalismus sich als herrschende politische Ideologie durch und drängte Islam in Hintergrund.
- Prozess des Schwindens des islamischen Charakters und der Säkularisierung des Staates ist in den Staaten Nordafrikas und des Nahen Ostens unterschiedlich weit fortgeschritten. In einigen Ländern ist er rückläufig, fraglich ist aber, ob sich Prozess auf Dauer zurückdrehen lässt.
- Fehlen einer umfassenden religiösen Organisation (Kirche) hat sich nicht als Nachteil erwiesen:
 - Islam konnte sich ohne kirchliche Strukturen behaupten.
 - Präzise ausformulierte religiöse Tradition und Existenz eines Berufsstandes, der Wahrung der Tradition übernommen hat, sorgten für Verankerung des Islam im Alltag.

Religiöse Grundpflichten/ 5 Säulen des Islam

Religiöse Grundpflichten sind allen Muslimen gemeinsam, sie bilden **die fünf Säulen des Islam**:

- *Glaubensbekenntnis*
„Ich bezeuge, dass es keine Gottheit ausser Gott gibt und dass Mohammed der Gesandte Gottes ist.“
 - Übertritt zum Islam ist ein formloser Akt, Aussprechen des Glaubensbekenntnisses in ehrlicher Absicht genügt.
 - Der Abtrünnige ist aber nach traditionellem religiösem Recht dem Tod verfallen.
- *Ritualgebet*

Das islamische Ritualgebet besteht nicht aus einem Text, sondern aus der Abfolge von Körperhaltungen.

- Muslim kann Pflicht zum Gebet überall nachkommen, sollte aber an nicht verunreinigter Stelle beten (mit Teppich erreicht man das).
- Sind mehrere Muslime beisammen, sollen sie gemeinsam beten. Örtlichkeit des Zusammenfindens ist die Moschee.
§ Moschee ist kein besonders geweihter Ort.

- *Ramadân-Fasten*

- Der Ramadan ist der 9. Monat im islamischen Mondkalender und verschiebt sich jedes Jahr um etwa elf Tage gegenüber dem Sonnenjahr.
- Fasten bedeutet: tagsüber dem Körper keine Nahrung (Essen und Flüssigkeit) zuführen, ebenso keine Genussmittel; sexuelle Enthaltsamkeit ist geboten.
- Ausnahmen: Kranke, Reisende, Schwangere, Ammen, Alte, schwer Arbeitende ☹ kompensatorisches Almosen oder Nachholen des Fastens
- Während der Nacht werden Fastenpflichten aufgehoben.

- *Armensteuer*

- Gesamtgemeinde (umma) wird seit Beginn als Solidargemeinschaft betrachtet.
- Koran regelt weder Höhe noch Art und Weise der Erhebung. Aus Sunna kompliziertes Regelwerk abgeleitet.

- *Pilgerfahrt*

- Pilgerfahrt nach Mekka ist Pflicht, soweit die Muslime eine Möglichkeit dafür finden.
- Wallfahrt ist jedes Jahr auf festen Termin gelegt, der aber ans Mondjahr gekoppelt ist und deshalb durch das Sonnenjahr wandert.
- Ziel ist die Heilige Moschee, dessen Mittelpunkt die Kaba bildet.
- Der Besuch des Heiligtums erfolgt gemäss klar vorgegebener Riten.

Das Gesetz (scharī'a)

- Wie schon oben ausgeführt, ist die Scharia kein ausformuliertes Gesetzbuch.
- Es gibt aber heute Länder wie Pakistan oder den Sudan, wo man versucht hat, die Scharia zu kodifizieren, also in Form moderner Paragraphen zu gießen. Aufgrund verschiedener Rechtstraditionen unterschiedliche Ergebnisse, zudem unvollständig.
- In Ländern, in denen die Scharia nie ausser Kraft war, z.B. Saudi Arabien, konkurriert Scharia mit andern Rechtsquellen wie dem Gewohnheitsrecht der Stämme.
- Bei Versuchen, Scharia zur Grundlage der Gesetzgebung moderner Staaten zu machen, wird selektiv verfahren.

Die Gelehrten (al-'ulamâ)

- Von den Schiiten ausgenommen fehlt dem Islam eine Hierarchie, ein Oberhaupt oder eine höchste Lehrautorität, weil sich nie eine kirchenähnliche Struktur entwickelt hat.
- Autorität wird stattdessen von den Rechtsgelehrten (al-fuqahâ, Singular: faqîh) ausgeübt. Diese Gelehrten (al-ulamâ, Singular: âlim) bilden einen Berufsstand, der sich seit dem 8. Jh. aus dem Privatgelehrtentum entwickelt hat.

- Berufsstand hat Bewahrung, Deutung und Weiterentwicklung der islamischen Tradition monopolisiert, er entscheidet, was islamisch ist und was nicht.
- Wichtige Zentren sind
 - für Sunniten:
 - § Hochschule der Azhar-Moschee in Kairo
 - § Hochschule der Zaitûna-Moschee in Tunis
 - für Schiiten:
 - § Madrasa Faiziyya in Ghom (Qom)
- Re-Islamisierung von Gesellschaft und Staat seit 1970er Jahre geben Gelehrten neuen Auftrieb.

Das Gutachten (fatwâ)

- Der Islam kennt keine oberste dogmatische Lehrautorität, Autorität des Korans und Mohammeds sind unumstritten.
- Alle offenen Fragen können aber Gegenstand einer Begutachtung durch die religiösen Experten (ulama) sein. Diese Gutachten (fatwa) sind grundsätzlich unverbindlich. Ein Gläubiger, der sie bestellt, kann selber entscheiden, ob er sich daran hält.

Die rechtliche Stellung der Frau

- Die Pflichten von Frauen und Männer sind gegenüber Gott gleich.
- Trotzdem ist die rechtliche Stellung von Mann und Frau nach der Scharia unterschiedlich. Männer sind eindeutig privilegiert.
- Festzuhalten ist aber, dass durch den Koran den arabischen Frauen erstmals einklagbare Rechte zugestanden wurden, im 7. Jh. ein gewaltiger sozialer Fortschritt.
- Das geltende Familien- und Personenstandsrecht in einer ganzen Anzahl Länder nimmt nach wie vor auf traditionelle Vorstellungen Rücksicht, die in Scharia ihren Ursprung haben. Trotzdem hängt die soziale Stellung der Frau hauptsächlich vom sozialen Milieu ab, in dem die Frau lebt.

Islam und Islamismus

- Islamische Revolution in Iran 1979 führte zur Errichtung einer Islamischen Republik. Dies war Zeichen des modernen politischen Islam.
- Islamismus = politische Ideologien auf islamischer Basis.
- Wurzeln sind vielfältig:
 - Zersetzung der traditionellen gesellschaftlichen Strukturen durch Kolonialherrschaft
 - Enttäuschung über politisches und wirtschaftliches Versagen der nachkolonialen Regimes
 - Antiwestliche und antimodernistische Ressentiments
 - Krisensymptom, Reaktion auf krisenhafte Entwicklung im Nahen Osten
 - Reaktion auf Unterprivilegierung (v.a. in europäischer Diaspora)
 - Schutzmassnahme gegen übermächtige, bedrohliche Umwelt
- Kapitalismus des Westens ebenso wie atheistischer Sozialismus des Ostens gleichermaßen abgelehnt → Islamismus als dritter Weg.
- Erinnerung an historische Grösse und Glanz des Kalifenreiches wichtige Rolle
- Von islamistischen Strömungen vertretene Staats- und Gesellschaftsvorstellungen haben durchweg totalitäre Züge: gottgewollte Ordnung durchsetzen, Pluralismus ist des Teufel

Islamische Wirtschaftsordnung

- Recht auf Privateigentum. Eigentum wird als legitim betrachtet, wenn legitim erworben:
 - durch Erbschaft

- Kauf
- Kriegsbeute
- Arbeit
- Abneigung gegen Erwerb von Eigentum, Geld ohne persönliche Beteiligung des Menschen. ☞ Verbot des Zinsnehmens, Glückspiels.
- Reichtum soll gerecht verteilt werden. ☞ Guter Gebrauch des Eigentums.
- Es gibt im islamischen Bankwesen Kniffe, wie man das Zinsverbot umgehen kann (z. B. doppelter Kaufvertrag).
- Es gibt andere Formen der Geschäftspartnerschaft wie im westlichen Bankensystem, z. B.:
 - Gründung gemeinsamer Unternehmen mit unbegrenzter oder begrenzter Haftung von Unternehmer und Bank
 - Stille Partnerschaft
- Islamisches Wirtschaftssystem ruht auf sozialer Gerechtigkeit, Gleichheit, Masshalten und ausgewogenen Beziehungen. Verbietet jede Form der Ausbeutung, ehrt Arbeit, ermutigt Menschen, Lebensunterhalt auf ehrliche Weise zu verdienen und Einkommen vernünftig zu gebrauchen.

Dschihad und Märtyrertum

- **dschihâd** = Anstrengung, **Einsatz** (und nicht „heiliger Krieg“!)
- Welcher Art der Einsatz sein soll, steht vielfältigen Interpretationen offen.
Koranstellen beziehen sich meistens auf den Kampf gegen die heidnischen Mekkaner. Später hat man die Eroberungskriege ebenso als dschihâd aufgefasst wie alljährliche Raub- und Beuteexpeditionen.
- Bereits im 11. Jh. Unterscheidung zwischen kleinem und grossem Dschihad:
 - kleiner Dschihad: militärischer Einsatz für den Islam
 - grosser Dschihad: Kampf gegen die eigene Triebseele, dieser sei der verdienstvollere Kampf
- Im modernen Sprachgebrauch wird Dschihad im Sinn von „Kampagnen“ gebraucht: Dschihad gegen Armut, Krankheit, ...
- Militante Gruppen kommen oft auf militärischen Sinn zurück. In dem Zusammenhang wird auch die islamische Vorstellung des **Märtyrers** wichtig. Im Unterschied zum christlichen Märtyrer, der passiv für seinen Glauben duldet und leidet, wird im Islam auch der sich aktiv Einsetzende und Kämpfende zum Märtyrer, wenn er im „Einsatz“ sein Leben opfert.

Der Islam in der Diaspora

- Eigentlich bietet nur eine islamisch geprägte Umwelt Gewähr, dass Islam praktiziert werden kann.
- Da es keine islamische Kirche gibt, sind Muslime in der Diaspora auf Selbsthilfe angewiesen.
- Ausübung des Kultus in Moschee keine echten Probleme.
- Schwieriger zu lösen sind Probleme gesellschaftlicher Natur, die aus traditionellen Vorstellungen über die Rolle der Frau erwachsen.
- Traditionalisten stehen entschiedenem Modernisieren v.a. in der Diaspora gegenüber.